

Kleine Anfrage

des Abg. Daniel Rottmann AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus

Schulische Besuche von Kirchen und Moscheen in Baden-Württemberg – Rechtsgrundlagen, Teilnahmepflichten und Elternrechte

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche rechtlichen Vorgaben bestehen in Baden-Württemberg für Besuche von Kirchen, Moscheen oder anderen religiösen Einrichtungen durch Schüler öffentlicher Schulen im Rahmen des Unterrichts oder schulischer Veranstaltungen?
2. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Schulen Besuche von Kirchen, Moscheen oder anderen religiösen Einrichtungen als verpflichtenden Bestandteil des Religions-, Ethik- oder Gemeinschaftskundeunterrichts festlegen?
3. Welche Informations-, Mitwirkungs- oder Zustimmungsrechte haben Erziehungsberechtigte bei der Planung und Durchführung von Besuchen religiöser Einrichtungen im Rahmen schulischer Veranstaltungen, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Grundrechte von Eltern und Schülern auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit?
4. Welche Rechte haben Erziehungsberechtigte minderjähriger Schülerinnen und Schüler, wenn sie aus religiösen, weltanschaulichen oder Gewissensgründen der Teilnahme an einem Besuch einer religiösen Einrichtung widersprechen?
5. Welche Rechte haben Schülerinnen und Schüler, die ab Vollendung des 14. Lebensjahres nach deutschem Recht eigenständig über ihre Religionszugehörigkeit und religiöse Entscheidungen bestimmen können, wenn sie aus religiösen, weltanschaulichen oder Gewissensgründen der Teilnahme an einem Besuch einer religiösen Einrichtung widersprechen?
6. Welche Möglichkeiten haben Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte, um einen Anspruch auf Befreiung oder eine alternative Unterrichtsleistung zu erreichen, wenn sie nicht an einem Besuch einer religiösen Einrichtung teilnehmen möchten?

7. Welche Vorgaben oder Empfehlungen bestehen für Lehrkräfte und Schulen, um bei Besuchen religiöser Einrichtungen die Religionsfreiheit der Schüler sowie die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates zu gewährleisten?
8. Welche Vorgaben sind Bildungseinrichtungen (Schulen u. ä.) oder zuständigen Behörden hinsichtlich religiös begründeter Bekleidungs- oder Verhaltensregeln gegenüber Schülern bei Besuchen von Kirchen, Moscheen oder anderen religiösen Einrichtungen gestattet (mit Angabe der rechtlichen Vorgaben in Baden-Württemberg für Bekleidungs- oder Verhaltensregeln, insbesondere zur Haarbedeckung, für Schülerinnen im Rahmen schulisch organisierter Besuche religiöser Einrichtungen)?
9. Welche Kirchen, Moscheen und sonstigen religiösen Einrichtungen in Ulm und im Alb-Donau-Kreis wurden seit dem Schuljahr 2020/2021 von öffentlichen Schulen im Rahmen des Unterrichts oder schulischer Veranstaltungen besucht (bitte nach Schule, Schulart und Einrichtung aufschlüsseln)?
10. Wie viele Beschwerden, Eingaben oder Widersprüche von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit Besuchen religiöser Einrichtungen sowie dort geltenden Bekleidungs- oder Verhaltensvorgaben wurden ihr seit dem Jahr 2020 bekannt (bitte nach Kalenderjahr und Schulart differenzieren, bitte tabellarisch) und wie wurde über diese entschieden?

20.6.2026

Rottmann AfD

Begründung

Besorgte Bürger haben Fragen zu verpflichtenden Besuchen religiöser Einrichtungen im Rahmen des Schulunterrichts aufgeworfen. Dabei bestehen insbesondere Unklarheiten hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen solcher Besuche, möglicher Bekleidungs- und Verhaltensvorgaben sowie der Rechte von Eltern und Schülern bei der Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Klärung der Rechtslage und der schulischen Praxis in Baden-Württemberg geboten, um Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Juli 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/24/4 beantwortet das Ministerium für Kultus die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. *Welche rechtlichen Vorgaben bestehen in Baden-Württemberg für Besuche von Kirchen, Moscheen oder anderen religiösen Einrichtungen durch Schüler öffentlicher Schulen im Rahmen des Unterrichts oder schulischer Veranstaltungen?*
2. *Unter welchen Voraussetzungen dürfen Schulen Besuche von Kirchen, Moscheen oder anderen religiösen Einrichtungen als verpflichtenden Bestandteil des Religions-, Ethik- oder Gemeinschaftskundeunterrichts festlegen?*

3. *Welche Informations-, Mitwirkungs- oder Zustimmungsrechte haben Erziehungsberechtigte bei der Planung und Durchführung von Besuchen religiöser Einrichtungen im Rahmen schulischer Veranstaltungen, insbesondere im Hinblick auf die Wahrung der Grundrechte von Eltern und Schülern auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit?*
4. *Welche Rechte haben Erziehungsberechtigte minderjähriger Schülerinnen und Schüler, wenn sie aus religiösen, weltanschaulichen oder Gewissensgründen der Teilnahme an einem Besuch einer religiösen Einrichtung widersprechen?*
5. *Welche Rechte haben Schülerinnen und Schüler, die ab Vollendung des 14. Lebensjahres nach deutschem Recht eigenständig über ihre Religionszugehörigkeit und religiöse Entscheidungen bestimmen können, wenn sie aus religiösen, weltanschaulichen oder Gewissensgründen der Teilnahme an einem Besuch einer religiösen Einrichtung widersprechen?*
6. *Welche Möglichkeiten haben Schüler beziehungsweise deren Erziehungsberechtigte, um einen Anspruch auf Befreiung oder eine alternative Unterrichtsleistung zu erreichen, wenn sie nicht an einem Besuch einer religiösen Einrichtung teilnehmen möchten?*

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt keine spezifischen Regelungen für Besuche von Kirchen, Moscheen oder anderen religiösen Einrichtungen durch Schülerinnen und Schüler öffentlicher Schulen im Rahmen des Unterrichts oder schulischer Veranstaltungen. Die rechtliche Einordnung ergibt sich aus dem Ausgleich verschiedener Rechtspositionen, vor allem dem staatlichen Erziehungsauftrag nach Artikel 7 Absatz 1 GG, dem Erziehungsrecht der Eltern nach Artikel 6 Absatz 2 sowie der Glaubens- und Religionsfreiheit nach Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes.

Artikel 4 des Grundgesetzes gewährleistet nicht nur das Recht, einen Glauben zu haben und diesen zu leben und zu verbreiten, sondern auch die sogenannte negative Glaubens- und Religionsfreiheit, welche auch die Freiheit umfasst, nicht gegen den eigenen Willen an religiösen Handlungen teilnehmen zu müssen.

In einer offenen Gesellschaft treffen positive und negative Glaubens- und Religionsfreiheit unvermeidlich aufeinander. Das Recht, einen Glauben zu haben und diesen zu praktizieren, trifft auf den Wunsch, „von fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben“ (BVerfGE 93, 1). Die positive Glaubensfreiheit würde unzulässig relativiert und ausgehöhlt, könnte das Praktizieren des Glaubens unter Berufung auf die negative Glaubensfreiheit unterbunden werden.

Davon zu unterscheiden ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch „eine vom Staat geschaffene Lage, in der der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist. Insofern entfaltet Artikel 4 Absatz 1 GG seine freiheitssichernde Wirkung gerade in Lebensbereichen, die nicht der gesellschaftlichen Selbstorganisation überlassen, sondern vom Staat in Vorsorge genommen worden sind“ (BVerfGE 93, 1). Das öffentliche Schulwesen ist ein solcher Bereich.

Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG garantiert darüber hinaus das Recht der Eltern, ihre Kinder in religiösen und weltanschaulichen Fragen zu erziehen. Sie haben also auch das Recht, ihre Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die sie für falsch oder schädlich halten (BVerfGE 93, 1/16).

Dieser Rechtsposition steht jedoch das staatliche Bestimmungsrecht im Schulwesen (Artikel 7 Absatz 1) gegenüber, welches dem Staat einen umfassenden Bildungs- und Erziehungsauftrag verleiht (BVerwG, Urteil vom 11. September 2013 – 6 C 12/12), der dem elterlichen Erziehungsauftrag nicht nach-, sondern gleichgeordnet ist. Zu diesem Auftrag gehört auch die Vermittlung des Wissens über Religionen, die unsere Gesellschaft und das Zusammenleben mitprägen. Für die

Achtung unterschiedlicher Religionen und religiöser Überzeugungen kann der Besuch von Kirchen, Moscheen oder anderen religiösen Einrichtungen einen wesentlichen Beitrag leisten.

Dabei gilt, dass die Lehrkräfte im Rahmen der in Grundgesetz, Verfassung des Landes Baden-Württemberg und § 1 des Schulgesetzes niedergelegten Erziehungsziele und der Bildungspläne sowie der übrigen für sie geltenden Vorschriften und Anordnungen die unmittelbare pädagogische Verantwortung für die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler tragen.

Besuche religiöser Einrichtungen können Bestandteil des Religions-, ebenso wie des Ethik-, Gemeinschaftskundeunterrichts oder anderer Fächer sein, soweit sie pädagogisch begründet sind und den Vorgaben des Bildungsplans entsprechen.

Voraussetzung ist, dass sie – außerhalb des Religionsunterrichts, zu dessen Besuch niemand gezwungen werden kann – der sachlichen Information und der Vermittlung von Bildungsinhalten dienen und keine religiöse Unterweisung oder missionierende Zielsetzung verfolgen (vgl. BVerfGE 52, 223). Dies bedeutet konkret, dass Besuche religiöser Einrichtungen abseits des Religionsunterrichts der sachlichen Information und der Vermittlung von Bildungsinhalten dienen müssen und keine religiöse Unterweisung oder missionierende Zielsetzung verfolgen dürfen (BVerfGE 41, 65/82 ff.; 93, 1/23; BVerwGE 79, 298/301). Dementsprechend wäre es beispielsweise unzulässig, die Schülerinnen und Schüler zu verpflichten, an religiösen Handlungen (z. B. Sprechen eines Gebets) teilzunehmen (vgl. BVerfGE 52, 223/238 ff.).

Besondere Mitwirkungs- oder Zustimmungserfordernisse von Erziehungsberechtigten für Unterrichtsveranstaltungen bestehen aufgrund der „Eigenständigkeit der staatlichen Wirkungsbefugnisse im Schulbereich“ nicht. Diese „erklärt sich – und bezieht ihre innere Legitimation – aus der Bedeutung der Schule für die Entfaltung der Lebenschancen der nachwachsenden Generation und für den Zusammenhalt der Gesellschaft. Die Eltern können gestützt auf religiöse Erziehungsvorstellungen nur in Ausnahmefällen die Befreiung ihrer Kinder von einer Unterrichtsveranstaltung verlangen.“ (BVerwG, Urteil vom 11. September 2013 – 6 C 12/12).

Die Schule hat jedoch bei Planung und Durchführung die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern, insbesondere aus Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 2 GG, zu berücksichtigen.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres sind Schülerinnen und Schüler religionsmündig (§ 5 Gesetz über die religiöse Kindererziehung – RelKERzG). Ihnen steht die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis sie sich halten wollen. Dies berührt jedoch nicht die grundsätzliche Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Veranstaltungen.

Über Anträge auf Befreiung von einzelnen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet die Schule nach Maßgabe der schulrechtlichen Vorschriften und unter Berücksichtigung der Grundrechte. Soweit eine Befreiung ausnahmsweise ausgesprochen wird, entscheidet die Schule über die organisatorischen Folgen.

7. Welche Vorgaben oder Empfehlungen bestehen für Lehrkräfte und Schulen, um bei Besuchen religiöser Einrichtungen die Religionsfreiheit der Schüler sowie die weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates zu gewährleisten?

Derartige Empfehlungen wurden bisher nicht erstellt und veröffentlicht. Sie erscheinen angesichts der klaren verfassungsrechtlichen Lage auch nicht notwendig.

8. *Welche Vorgaben sind Bildungseinrichtungen (Schulen u. ä.) oder zuständigen Behörden hinsichtlich religiös begründeter Bekleidungs- oder Verhaltensregeln gegenüber Schülern bei Besuchen von Kirchen, Moscheen oder anderen religiösen Einrichtungen gestattet (mit Angabe der rechtlichen Vorgaben in Baden-Württemberg für Bekleidungs- oder Verhaltensregeln, insbesondere zur Haarbedeckung, für Schülerinnen im Rahmen schulisch organisierter Besuche religiöser Einrichtungen)?*

Derartige Verhaltensregeln ergeben sich nicht aus rechtlichen Vorgaben, z. B. in Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, sondern aus dem Respekt gegenüber dem Glauben, für den die religiöse Einrichtung steht. Sie werden also von diesen Einrichtungen in Ausübung ihres Hausrechts und nicht von der Schule vorgegeben. Die Einhaltung der Bekleidungsregeln, die beim Betreten dieser Gebäude einzuhalten sind, fordert in keiner Weise die Übernahme der damit verbundenen Glaubensvorstellungen.

9. *Welche Kirchen, Moscheen und sonstigen religiösen Einrichtungen in Ulm und im Alb-Donau-Kreis wurden seit dem Schuljahr 2020/2021 von öffentlichen Schulen im Rahmen des Unterrichts oder schulischer Veranstaltungen besucht (bitte nach Schule, Schulart und Einrichtung aufschlüsseln)?*

Die Besuche von Kirchen, Moscheen und sonstigen religiösen Einrichtungen sind für die Schulen nicht meldepflichtig und werden auch nicht im Rahmen der amtlichen Schulstatistik erhoben. Die gewünschten Informationen liegen deshalb nicht vor.

10. *Wie viele Beschwerden, Eingaben oder Widersprüche von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern im Zusammenhang mit Besuchen religiöser Einrichtungen sowie dort geltenden Bekleidungs- oder Verhaltensvorgaben wurden ihr seit dem Jahr 2020 bekannt (bitte nach Kalenderjahr und Schulart differenzieren, bitte tabellarisch) und wie wurde über diese entschieden?*

Die gewünschten Daten liegen dem Kultusministerium nicht vor. Von einer Erhebung, die alle Schulen des Landes sowie die Schulaufsichtsbehörden einbeziehen müssten, wurde wegen des Aufwands und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit abgesehen.

Jung

Minister für Kultus